

Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Versorgungsgebiet.....	2
3	Versorgungszonen.....	2
4	Beantragung eines Wasserhausanschlusses	2
5	Wasserhausanschluss.....	2
5.1	Unterhalts- und Liefergrenze	2
5.2	Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb.....	3
5.2.1	Hausanschlussleitung	3
5.2.2	Hauseinführung	3
5.2.3	Hausanschlussraum.....	4
5.2.4	Wasserzählerschacht.....	4
5.3	Wasserzähleranlage	5
5.4	Wasserzähler	5
5.5	Plombenverschlüsse.....	5
5.6	Potentialausgleich	6
5.7	Fertigstellungsmeldung/Inbetriebsetzung	6
6	Kundenanlage.....	6
6.1	Allgemeines	6
6.2	Isolierungen.....	6
6.3	Druckerhöhungsanlagen	6
6.4	Regenwassernutzungsanlagen/Eigengewinnungsanlagen/Brunnen.....	7
6.5	Trinkwasseraufbereitungsanlagen	7
6.6	Trinkwasserinstallation.....	7
6.7	Löschwasseranlagen.....	7
6.8	Verbindung von Hausanschlüssen/Kundenanlagen.....	7
6.9	Nichtnutzung von Wasserhausanschlüssen/Kundenanlagen	7
7	Temporäre Wasserversorgungsanschlüsse	8
7.1	Allgemeines	8
7.2	Bauwasseranschlüsse	8
7.3	Vorübergehende Wasseranschlüsse an Hydranten	8

1 Geltungsbereich

Den nachfolgenden „Technischen Anschlussbedingungen Wasser“ (TAB Wasser) der Stadtwerke Langenzenn liegt die derzeit gültige Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Langenzenn zugrunde.

Die TAB Wasser gilt für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß §10 WAS, die neu an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Langenzenn angeschlossen werden. Für Anlagen gemäß §10 WAS, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits angeschlossen sind, kommen die TAB Wasser zur Anwendung, wenn diese einem Umbau, einer Erweiterung oder einer sonstigen Änderung (Rückbau, etc.) unterzogen werden, oder von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Langenzenn, oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Die TAB Wasser dient als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk
- DIN 1988
- DIN (EN) Normen
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Langenzenn umfasst das Stadtgebiet Langenzenn sowie die Außenorte Kirchfembach und Erlachskirchen.

3 Versorgungszonen

Informationen zu Versorgungszonen hinsichtlich Netzdruck und Wasseranalysen sind auf Anfrage per Mail unter stadtwerke@langenzenn.de oder telefonisch unter 09101/703-530 erhältlich.

4 Beantragung eines Wasserhausanschlusses

Die Beantragung eines Wasserhausanschlusses erfolgt über das hierfür auszufüllende Formular. Dieses ist u.a. auf der Homepage der Stadtwerke Langenzenn (www.stadtwerke-langenzenn.de) erhältlich. Um den Hausanschluss sowie die Messeinrichtung regelwerkskonform auslegen und mögliche Auswirkungen auf das Versorgungsnetz einschätzen zu können, liefert der Antragssteller in Abstimmung mit seinem Planer oder seinem eingetragenen Installationsunternehmen die erforderlichen Angaben zu den anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (Spitzendurchfluss nach DIN 1988-300).

Dem Antrag sind zudem folgende Planunterlagen beizufügen:

- Lageplan (M 1:1000)
- Grundrissplan des untersten Geschosses (M 1:100) mit markiertem Hausanschlussraum
- Angaben über die Hauseinführung

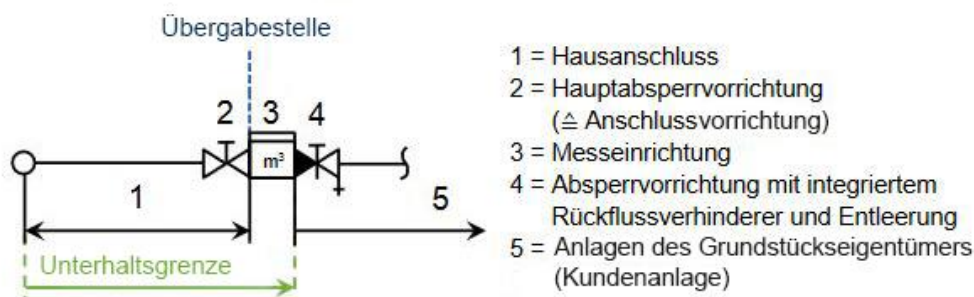
Neben neuen Anlagen bedarf es bei grundlegenden Nutzungsänderungen und Auswirkungen auf den Spitzendurchfluss einer schriftlichen Mitteilung an die Stadtwerke Langenzenn.

5 Wasserhausanschluss

5.1 Unterhalts- und Liefergrenze

Die Unterhalts- und Liefergrenze ergibt sich aus der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Langenzenn.

Schematische Darstellung Hausanschluss und Kundenanlage (Darstellung für Messeinrichtungsgröße $\leq Q_{n10}/Q_3=16$)



5.2 Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb

5.2.1 Hausanschlussleitung

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung ist im Vorfeld mit den Stadtwerken Langenzenn abzustimmen. Sie muss frei von Behinderungen (Aushub, Baugerüst, etc.) und fachgerecht hergestellt sein. Verläuft der Abwasserkanal parallel, ist dieser vorab zu Errichten und dessen Trasse wieder zu verdichten und aufzufüllen. Die Tiefbauarbeiten sind nach DIN 4124 auszuführen.

Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Bei unterkellerten Gebäuden ist die Hausanschlussleitung im ersten Untergeschoss (max. 1,5m unter GOK) einzuführen und die Wasserzähleranlage aufzubauen. Die Leitungstrasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und vorgegebene Mindestabstände eingehalten werden.

Mindestabstände von Wasserleitungen:

- Lichtschächte und Tiefgaragenwände: 1,0 m
- Kanalleitungen: 1,0 m
- Sicker- und Revisionsschächte 0,5 m
- Baumkronen: 1,5 m
- Grundstücksgrenzen: ca. 0,6 m

Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m ist nicht zulässig. Anschlussleitungen dürfen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden.

Als Überbauung gelten insbesondere:

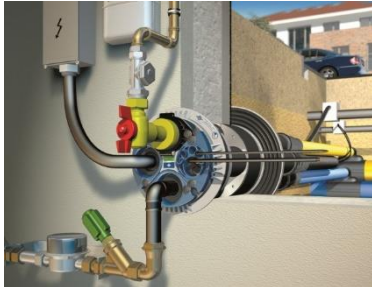
- Wohngebäude
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser mit einer Grundfläche > 9 m²
- Betonierte und/oder gemauerte Treppen
- Etc.

Kann eine Überbauung nicht vermieden werden, so sind mit Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 (A) vorab Schutzmaßnahmen durch die Stadtwerke Langenzenn auszuführen. Diese hat der Anschlussnehmer zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

5.2.2 Hauseinführung

Die Position der Hauseinführung ist im Vorfeld mit den Stadtwerken Langenzenn abzustimmen. Die Ausführung kann als Einsparten Hauseinführung (ESH) oder als Mehrsparten Hauseinführung (MSH) erfolgen. Die Möglichkeit

einer MSH hängt von der Dimension der Hausanschlussleitung und Lage der Räumlichkeiten im Anschlussobjekt ab. Eine Koordination mit anderen Sparten (z.B. Infra Fürth, Telekom, etc.) hat kundenseitig zu erfolgen. Beide Varianten sind sowohl in unterkellerten Gebäuden, als auch durch die Bodenplatte (ohne Keller) möglich. Bei Einführungen durch die Bodenplatte sind die Herstellerangaben (Einbautiefe, Biegeradien, etc.) zwingend zu beachten.



Bsp. MSH Wand Einführung



Bsp. MSH Fußbodeneinführung



Nicht zulässige KG-Rohre

Eine Verlegung von Leitungen in kundenseitig verlegte KG-Rohre (Kanalrohre) ist nicht möglich!

Alternativ können auch Ringraumdichtungen in Absprache mit den Stadtwerken Langenzenn verwendet werden.

5.2.3 Hausanschlussraum

Die Räumlichkeiten für den Hausanschluss sind gemäß DIN 18012 zu errichten und an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand zu planen (siehe Punkt 5.2.1). Ebenfalls sind bei der Errichtung und Ausstattung die entsprechenden technischen Regeln und Normen, sowie die Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften (BGR, BGI) einzuhalten. Wände, an denen Leitungen, Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden sollen, müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein.

Der Raum sollte trocken und zu belüften sein. Kaltwassertemperaturen $\geq 25^{\circ}\text{C}$ sind zu vermeiden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anschlussleitungen und die Betriebseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel gefahrlos zugänglich zu halten.

Anschlussräume für Hausanschlussleitungen ab DN80 sind separat mit den Stadtwerken Langenzenn abzustimmen.

5.2.4 Wasserzählerschacht

Unter folgenden Gegebenheiten kann von den Stadtwerken der Einbau eines Wasserzählerschachtes auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden (§20 WAS):

- Das Grundstück ist unbebaut
- Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit einer Hausanschlussleitung die unverhältnismäßig lang ist ($>30,0$ m, gemessen ab Grundstücksgrenze)
- Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit einer Hausanschlussleitung die nur unter besonderen Erschwernissen verlegbar ist
- Es ist kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden.

Der Wasserzählerschacht ist ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze auf Privatgrund zu errichten.

Für Anschlussleitungen mit der Nennweite da32 – da63 bzw. bei Messeinrichtungen der Größe Q3=4 bis Q3=16 können Wasserzählerschächte aus Kunststoff zur Anwendung kommen:



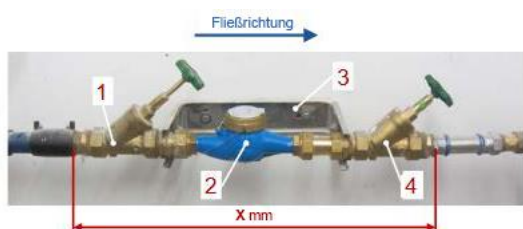
Bsp. WZS Q3=4



Bsp. WZS Q3=16

5.3 Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage umfasst das Wasserzählereingangsventil (WZE), das Wasserzählerausgangsventil mit integriertem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil), die Zählerverschraubungen und den Wasserzählerbügel/die Wasserzählerhalterung. Sie wird unmittelbar nach der Hauseinführung (im selben Raum), oder ggf. im Wasserzählerschacht installiert. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers wird ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Langenzenn, oder deren Beauftragten durchgeführt.



- 1 = Schrägsitzventil (Hauptabsperrvorrichtung)
- 2 = Wasserzähler
- 3 = Wasserzählerbügel
- 4 = Schrägsitzventil mit Entleerung und integriertem Rückflussverhinderer

Wasserzählergröße	Leitungsdimension	Maß X in mm	Wandabstand in mm
Q ₃ = 4	da32 / da40	460 mm	95 – 145 mm
Q ₃ = 10	da40 / da50	600 mm	105 – 150 mm
Q ₃ = 16	da 63	760 mm	125 – 165 mm

Angaben zu Wasserzähleranlagen für Hausanschlussleitungen größer da63 sind separat bei den Stadtwerken Langenzenn anzufragen.

5.4 Wasserzähler

Art und Größe des Wasserzählers werden von den Stadtwerken Langenzenn gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 406 in Abhängigkeit vom angegebenen Spitzendurchfluss und der vorherrschenden Versorgungssituation festgelegt (Hinweis auf §19 WAS).

5.5 Plombenverschlüsse

Die Zählerverschraubung am Wasserzählereingangsventil (WZE) vor dem Wasserzähler wird von den Stadtwerken Langenzenn bei der Erstinstallation, Erneuerungen, etc. verplombt. Diese Plombe darf nur von den Stadtwerken selbst, oder nach Zustimmung (bei Gefahr auch ohne Zustimmung) von einem eingetragenen Installationsunternehmen geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen einer Verplombung ist den Stadtwerken Langenzenn unverzüglich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

5.6 Potentialausgleich

Die gesamte Kundenanlage ist in den Potentialausgleich gemäß dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) 0100-540 einzubeziehen. Der Anschlussnehmer hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

5.7 Fertigstellungsmeldung/Inbetriebsetzung

Die Fertigstellung einer Neuanlage wird durch den Anschlussnehmer und dem eingetragenen Installationsunternehmen, welches die Arbeiten ausgeführt hat, gemeldet. Hierfür ist das entsprechende Formular der Stadtwerke Langenzenn zu verwenden.

Fertiggestellte Kundenanlagen sind durch das Installationsunternehmen nach den Regelwerken erforderlichen Prüfungen zu unterziehen. Das Installationsunternehmen bestätigt die Angaben und die erforderlichen Prüfungen schriftlich. Prüfprotokolle können von den Stadtwerken Langenzenn zur Vorlage angefordert werden.

Bei bestehenden Anlagen kann bei besonderen Bedingungen (z.B. Nutzungsänderungen) eine erneute Fertigstellungsmeldung von Seiten der Stadtwerke verlangt werden.

6 Kundenanlage

6.1 Allgemeines

Die Kundenanlage beginnt nach der ersten Absperrung in Fließrichtung (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme des Wasserzählers. An dieser Stelle befindet sich auch die Übergabestelle des Trinkwassers. Betrieb, Unterhalt sowie Instandhaltung der Kundenanlage ist Aufgabe des Anschlussnehmers. Dieser ist verpflichtet ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) eingetragenes Installationsunternehmen für Arbeiten an der Trinkwasseranlage zu beauftragen (Hinweis auf §11 WAS).

6.2 Isolierungen

Sofern Isolierungen an der Trinkwasseranlage notwendig sind, obliegen diese mit Verweis auf DIN 18012 dem Anschlussnehmer. Eine Isolierung der Wasserzähleranlage ist nicht zulässig. Isolierungen sind sach- und fachgerecht auszuführen und bei notwendigen Arbeiten der Stadtwerke Langenzenn im Vorfeld durch den Anschlussnehmer zu entfernen.

6.3 Druckerhöhungsanlagen

Druckerhöhungsanlagen (DEA) sind gemäß DIN 1988-500 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz, andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität erfolgen. Eine DEA ist bei Neuanlagen schriftlich anzuzeigen. Nachträglich eingebaute DEA, oder deren Änderung sind den Stadtwerken Langenzenn schriftlich mitzuteilen. Erforderliche Parameter (Versorgungsdruck, etc.) können im Vorfeld bei den Stadtwerken Langenzenn angefragt werden (siehe Punkt 3).

6.4 Regenwassernutzungsanlagen/Eigengewinnungsanlagen/Brunnen

Eine Neuanlage ist bei Neuanschlüssen schriftlich anzuzeigen. Nachträglich gebaute Anlagen, oder deren Änderung sind den Stadtwerken Langenzenn schriftlich mitzuteilen. Eine unmittelbare Verbindung mit der Trinkwasseranlage ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 (Freier Auslauf Typ AA/AB) vorzunehmen. Das Anzeigen der Anlage gemäß TrinkwV beim zuständigen Gesundheitsamt hat kundenseitig zu erfolgen.

6.5 Trinkwasseraufbereitungsanlagen

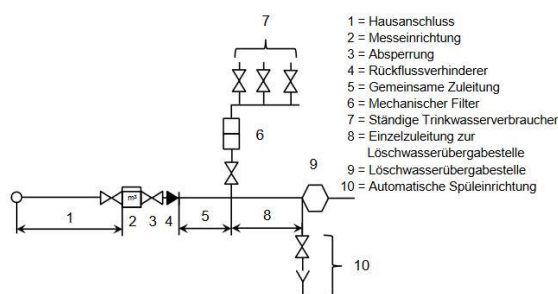
Das gelieferte Trinkwasser der Stadtwerke Langenzenn erfüllt alle Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und muss somit grundsätzlich nicht behandelt oder aufbereitet werden. Wasseranalysen werden regelmäßig veröffentlicht und können angefragt werden. Sollten Trinkwasseraufbereitungsanlagen (z.B. Enthärtungsanlagen) eingebaut werden, sind diese bei Neuanschlüssen schriftlich anzuzeigen. Nachträglich gebaute Anlagen sind den Stadtwerken Langenzenn schriftlich mitzuteilen. Die Anlagen sind vom Anschlussnehmer den Regelwerken und Herstellerangaben entsprechend zu betreiben und zu unterhalten.

6.6 Trinkwasserinstallation

Für die Trinkwasserinstallation müssen in Abhängigkeit von der Trinkwasserbeschaffenheit geeignete, sowie zugelassene Materialien verwendet werden. Dabei ist die Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes (UBA) für Materialien und Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser heranzuziehen. Wasseranalysen werden regelmäßig veröffentlicht und können angefragt werden.

6.7 Löschwasseranlagen

Wird Trinkwasser als Löschwasser auf einem Grundstück verwendet, so erfolgt dies ausschließlich über eine gemeinsame Hausanschlussleitung. Löschwassermengen werden gemeinsam mit dem Trinkwasserverbrauch gemessen. Beim Anschluss von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988-600, zu beachten. Die Löschwasserübergabestelle ist unmittelbar hinter der Trinkwasserverteilung vorzusehen. Direkt angeschlossene Löschwasseranlagen sind nicht zulässig (Stagnationswasser).



Darstellung nach DIN 1988-600

6.8 Verbindung von Hausanschlüssen/Kundenanlagen

Sind mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück/Areal vorhanden, ist durch den Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die angeschlossenen Kundenanlagen getrennt bleiben. Direkte Verbindungen sind nicht zulässig.

6.9 Nichtnutzung von Wasserhausanschlüssen/Kundenanlagen

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage >1 Jahr ist der Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls ist die Hausanschlussleitung in

regelmäßigen Abständen zu spülen und somit ein ausreichender Wasseraustausch zu gewährleisten. Hierbei wird ein Spülzyklus von einer Woche und einem jährlichen Mindestverbrauch von 5m³ vorausgesetzt.

Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behalten sich die Stadtwerke Langenzenn vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, VDI/DVGW Richtlinie 6023 und §23 WAS zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers stillzulegen und außer Betrieb zu setzen.

7 Temporäre Wasserversorgungsanschlüsse

7.1 Allgemeines

Temporäre Wasserversorgungsanschlüsse dienen einer zeitlich begrenzten Versorgung mit Trinkwasser z.B. bei Baumaßnahmen oder öffentlichen Veranstaltungen. Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist gemäß DIN EN 1717 und dem DVGW Arbeitsblatt W 408 (A) ein Systemtrenner Typ BA erforderlich. Dieser wird von den Stadtwerken Langenzenn bereitgestellt.

7.2 Bauwasseranschlüsse

Die Beantragung eines Bauwasseranschlusses erfolgt über das hierfür auszufüllende Formular.

Bauwasserzähler sind in der Größe Q₃=2,5 (mit GEKA-Anschluss) verfügbar.

Der gesamte Bauwasseranschluss ist vor Frost, direkter Sonneneinstrahlung und starken Verschmutzungen zu schützen. Erforderliche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu veranlassen.

Beschädigungen sind umgehend bei den Stadtwerken Langenzenn anzuzeigen.

7.3 Vorübergehende Wasseranschlüsse an Hydranten

Vorübergehende Wasseranschlüsse sind mittels entsprechendem Formular zu beantragen. Der Anschluss wird an von den Stadtwerken festgelegten Ober- bzw. Unterflurhydranten im Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt. Sollten hiervon abweichende Vereinbarungen (z.B. Benutzung mehrerer Hydranten) getroffen worden sein, dürfen Hydranten nur von vorher unterwiesenen Personen bedient werden. Eine ggf. erforderliche Verkehrsabsicherung hat von Seiten des Antragstellers zu erfolgen. Der Wasseranschluss ist vor Frost, direkter Sonneneinstrahlung, starken Verschmutzungen und sonstigen Beschädigungen zu schützen.

Anschlüsse sind in den Größen Q₃=4 (mit GEKA-Anschluss) und Q₃=10 (mit C-Anschluss) verfügbar. Eine Entnahme mit eigenen Standrohren und Anschlüssen ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke Langenzenn zulässig.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:

Stadtwerke Langenzenn
Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Herr Daniel Seichter
Tel. 09101 / 703 – 530
daniel.seichter@langenzenn.de